

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dennis Thering, Thilo Kleibauer, Stephan Gamm,  
Birgit Stöver, Karl-Heinz Warnholz (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Schluss mit rot-grünen Bauplanungen an der Hoisbütteler Straße!  
Feldmark am Naturschutzgebiet Wohldorfer Wald zum Landschafts-  
schutzgebiet erklären und in den Biotopverbund aufnehmen**

Mit dem Urteil vom 11. April 2019 hat das Hanseatische Oberverwaltungsgericht den Bebauungsplan Wohldorf-Ohlstedt 13 für unwirksam erklärt. Damit wurden die jahrzehntelangen Pläne, die naturfachlich sensiblen Freiflächen unmittelbar am Naturschutzgebiet Wohldorfer Wald zu bebauen, endgültig gestoppt. Der Bebauungsplan wurde 2008 beschlossen. Die 2011 von Olaf Scholz und der SPD versprochene Überarbeitung des Bebauungsplans wurde nie umgesetzt und seit 2015/2016 hat der rot-grüne Senat die Baupläne für die Flächen an der Hoisbütteler Straße wieder deutlich forciert.

Das Gericht urteilt, die Stadt hätte die Belange der Natur nicht ausreichend berücksichtigt und hätte es versäumt, notwendige faunistische Gutachten zu erstellen. Gleichzeitig stellt es aber auch die generelle Eignung der betroffenen Fläche für den Wohnungsbau prinzipiell infrage, da die Eingriffe in die Lebensstätten geschützter Arten für die Planziele nicht zu rechtfertigen seien.

Den Ohlstedter Bürgerinnen und Bürgern ist es so mit ihrem erfolgreichen Einsatz gelungen, die wertvollen Flächen am Naturschutzgebiet Wohldorfer Wald zu schützen. Nun gilt es, die jahrelangen Auseinandersetzungen des Senats mit den Ohlstedter Bürgerinnen und Bürgern zu beenden und auf eine Bebauung der Feldmark im Vorfeld des Naturschutzgebietes Wohldorfer Wald endgültig zu verzichten. Um den Charakter des Gebiets und das Landschaftsbild als Lebensraum für geschützte Arten zu sichern, ist die Umwandlung und Ausweisung der Fläche als Landschaftsschutzgebiet angezeigt.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Der Senat wird ersucht,**

1. die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Wohldorf-Ohlstedt 13 befindlichen unbebauten Flächen gemäß §10 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) als Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG) unter Schutz zu stellen und in den Biotopverband Hamburg aufzunehmen.
2. der Bürgerschaft bis zum 30. Juni 2019 zu berichten.